

02.07.2014

# Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein  
„Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes“ (Drs.16/2723)

## Bestattungsgesetz zeitgemäß ausrichten

### I. Sachverhalt

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes wird das Bestattungsgesetz aktualisiert und an Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen angepasst. Darüber hinaus werden auch nicht-christliche Religionsgemeinschaften die Möglichkeit haben, eigene Friedhöfe zu betreiben. Damit wird diesem Aspekt einer vielfältigen Gesellschaft Rechnung getragen. Zudem wird ein Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit festgelegt.

### Religiöse Vielfalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes wird es gemeinnützigen Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen in Zukunft möglich sein, einen Friedhof zu betreiben. Davon werden voraussichtlich besonders Musliminnen und Muslime profitieren, die in Nordrhein-Westfalen die drittgrößte Religionsgemeinschaft bilden. Mehr als 1,3 Millionen Musliminnen und Muslime, meist schon in der dritten und vierten Generation und häufig mit deutscher Staatsbürgerschaft, leben in Nordrhein-Westfalen. Trotz hoher Identifikation mit diesem Land bestatten noch immer viele von ihnen ihre Angehörigen im Herkunftsland. Zum Teil ist dies darauf zurückzuführen, dass islamische Bestattungen bisher in Nordrhein-Westfalen nur eingeschränkt möglich waren. Zwar gibt es in vielen Kommunen bereits sogenannte muslimische Grabfelder und Bestattungen nach islamischem Ritus werden ermöglicht. Dennoch wünschen sich Musliminnen und Muslime auch „eigene“ Friedhöfe, auf denen islamische Bestattungen und damit verbundene Riten und Vorgänge wie z.B. der Transport eines Leichnams auf dem Friedhof im Tuch oder offenen Sarg den Normalfall darstellen und

Datum des Originals: 02.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

nicht in jedem Fall neu abgesprochen werden müssen. Das ist nicht nur für Musliminnen und Muslime mit Migrationshintergrund, sondern auch für solche deutscher Herkunft ein wichtiger Schritt im Recht auf die freie Ausübung der Religion. Religiöse Vielfalt wird vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannt und wertgeschätzt.

Einige Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens werden dennoch ihre verstorbenen Angehörigen in deren Herkunftsland bestatten lassen wollen. Vor der Überführung eines Leichnams ins Ausland muss derzeit eine zweite Leichenschau durchgeführt werden. Dies führt in einigen Fällen zu Zeitverzögerungen. Gründe dafür sind Öffnungszeiten von Ämtern, die Organisation der zweiten Leichenschau vor Ort oder andere organisatorische Widrigkeiten. Vor dem Hintergrund religiöser Vorschriften, die eine schnelle Bestattung vorsehen, werden diese Zeitverzögerungen als große Belastung erlebt. Im Rahmen der interkulturellen Öffnung von Verwaltungen, sind hier Verfahren zu prüfen, die eine möglichst schnelle Überführung gewährleisten. Eine Durchführung der zweiten Leichenschau an den rechtsmedizinischen Instituten könnte insbesondere an Wochenenden zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Zudem wird die Landesregierung in einem Modellprojekt die Qualität der ersten Leichenschau überprüfen lassen. Sollte die Qualität den erforderlichen Ansprüchen genügen, wird zu prüfen sein, in wie weit eine zweite Leichenschau noch erforderlich ist.

### **Grabsteine ohne Kinderarbeit**

Nach Schätzung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verrichten weltweit rund 115 Millionen Kinder Arbeiten, die schädliche Auswirkungen auf ihre Sicherheit, Gesundheit oder sittliche Entwicklung haben. Verlässliche Angaben darüber, wie viele Kinder unter Verstoß gegen internationale Konventionen an der Herstellung importierter Grabsteine beteiligt sind, existieren zwar nicht, aber nach einer Schätzung des Instituts für Ökonomie und Ökumene arbeiten allein in der indischen Steinindustrie mindestens 150.000 Kinder. Dabei kommen ungefähr 80 Prozent der in Deutschland vertriebenen Grabsteine aus indischen Steinbrüchen, in denen auch ansonsten miserable Arbeitsbedingungen herrschen.

Deshalb dürfen – mit einer Übergangsfrist für Steine, die bereits eingeführt wurden – zukünftig nur Grabmäler und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die aus Ländern kommen, in denen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird. Steine, die aus Ländern kommen, in denen gegen dieses Übereinkommen verstoßen wird, können aufgestellt werden, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte.

### **Ordnungsbehördliche und „Sozialbestattungen“**

Es gibt zwei Formen von Bestattungen, in denen die kommunale Ebene diese (mit-) finanziert und teilweise auch organisiert.

Bei der sogenannten Sozialbestattung gemäß § 74 SGB XII übernimmt der Sozialhilfeträger die Finanzierung dann, wenn die Hinterbliebenen über keine oder nicht ausreichende Mittel zur Übernahme der Bestattungskosten verfügen. Die ordnungsbehördliche Bestattung hingegen erfolgt dann, wenn die verpflichteten Hinterbliebenen untätig bleiben oder es solche nicht gibt. Bei beiden Formen der Bestattung agieren die Kommunen sehr unterschiedlich. Einheitliche Standards für die Sozial- bzw. ordnungsbehördliche Bestattungen gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. In Einzelfällen gibt es erheblichen Zweifel daran, ob vor Ort würdevolle, d.h. ortsübliche und angemessene, Bestattungen stattfinden. Auch in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26. Juni 2013 im Landtag Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bestattungsgesetzes NRW wurde Entsprechendes geäußert.

Bei einer einfachen, aber würdevollen Bestattung ist dabei u.a. Folgendes zu gewährleisten: Neben den Aufwendungen für Waschen, Kleiden sowie Einsargen der Leiche sind die Kosten der Träger und der Durchführung einer Trauerfeier sowie die Kosten eines Sarges und eines Grabkissens durch die Kommune zu übernehmen. Ferner sind die Friedhofsgebühren, die anfallenden Kosten für die Todesbescheinigung sowie die Leichenschau zu finanzieren. Des Weiteren muss die Möglichkeit eröffnet werden, dass Bestattungen nicht nur als Feuer-, sondern auch als Erdbestattungen oder als besondere Bestattungen, beispielsweise jüdische, islamische, Seebestattungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch im Ausland durchgeführt werden. Soweit möglich, muss den Wünschen der / des Verstorbenen und der Angehörigen Rechnung getragen werden.

## **II. Der Landtag**

1. stellt fest, dass die Änderung des Bestattungsgesetzes ein weiterer Schritt in der Anerkennung religiöser Vielfalt und somit ein wichtiger Beitrag zur Integrationspolitik Nordrhein-Westfalens ist;
2. stellt fest, dass in Nordrhein-Westfalen genutzte Grabsteine nicht auf Kosten der Gesundheit von Kindern hergestellt werden dürfen;
3. begrüßt das Modellvorhaben zur Qualität der ersten Leichenschau;
4. stellt fest, dass Zweifel daran bestehen, dass in allen Kommunen Nordrhein-Westfalens bei Sozial- bzw. ordnungsbehördlichen Bestattungen eine würdevolle Bestattung gewährleistet und den Wünschen der / des Verstorbenen und der Angehörigen nachgekommen wird.

## **III. Der Landtag**

1. fordert die Landesregierung auf, das Modellprojekt zur Qualität der ersten Leichenschau zügig zu evaluieren und zu überprüfen, wie oft im Falle einer zweiten Leichenschau das Ergebnis von dem der ersten Leichenschau abweicht;
2. fordert die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbände eine Empfehlung an Kommunen zum Umgang mit muslimischen Bestattungen zu erarbeiten, in der auch auf gute Beispiele im Zusammenhang mit der Überführung von Verstorbenen ins Ausland eingegangen wird;
3. fordert die Landesregierung auf, Rahmenverträge mit den rechtsmedizinischen Instituten zu erarbeiten, so dass dort bei Bedarf und gegen Gebühr eine zweite Leichenschau vorgenommen werden kann;
4. bittet die nordrhein-westfälischen Kommunen, die notwendigen Dokumente zur Überführung von Verstorbenen ins Ausland möglichst ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen;

5. fordert die nordrhein-westfälischen Kommunen auf, bei Sozial- und ordnungsbehördlichen Bestattungen für eine würdevolle, wenn auch einfache Bestattung im oben beschriebenen Sinne (entsprechend § 74 SGB XII) Sorge zu tragen. Den Wünschen der / des Verstorbenen und der Angehörigen ist so weit möglich Rechnung zu tragen.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Inge Howe  
Michael Scheffler  
Ibrahim Yetim

und Fraktion

Reiner Priggen  
Sigrid Beer  
Martina Maaßen  
Jutta Velte  
Ali Baş  
Andrea Asch  
Stefan Engstfeld

und Fraktion